

Heiner Marré

Die Kirchensteuer

Entstehung, Problematik und Reform

Wenn die Situation der Gegenwart nur als Ergebnis einer Entwicklung zutreffend zu erkennen ist, dann kann auch das kirchliche Abgabewesen und speziell das gegenwärtige Kirchensteuersystem nur richtig beurteilt werden, wenn man seine geschichtliche Entwicklung kennt, die von der Geschichte des allgemeinen Rechtsverhältnisses zwischen Staat und Kirche entscheidend mitbestimmt wird¹. Dies ist gegenüber der sich verbreitenden Tendenz zu betonen, das Staat-Kirche-Recht und seine einzelnen Bereiche – wie z. B. das Kirchensteuerrecht – völlig ahistorisch zu betrachten². Freilich bleiben auch die Grenzen zu beachten, die einer ausschließlich historischen Begründung kirchlicher Positionen im Staatskirchenrecht der Gegenwart gezogen sind.

Historischer Ursprung

Die durch göttliche Stiftung entstandene Kirche versteht ihren Auftrag als einen an sich „jenseitigen“ und begreift ihre innerweltliche Aufgabe als eine indirekte. Trotzdem ist sie in diesem Äon auch die in dieser Welt stehende gesellschaftlich verfaßte Konkretheit des Christentums. Auch diese irdische gesellschaftliche Verfaßtheit der Kirche gehört zu ihrem von Christus ihr eingestifteten Wesen³. Als eine solche sichtbare menschliche Gesellschaft war und ist die Kirche auf die Bereitstellung materieller Mittel angewiesen.

Bei Betrachtung der Geschichte des kirchlichen Abgabewesens (die im wesentlichen freiwillige Gaben der Gläubigen an die Kirche, die Inanspruchnahme von Benefizien

¹ Zur Abhängigkeit des Kirchensteuerrechts vom jeweils geltenden System der staatlich-kirchlichen Beziehungen s. im einzelnen: Heiner Marré, Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland. Neue Entwicklungen im Staatskirchenrecht, in: Zeitschrift für Politik 1966, 402 f. (im folgenden zitiert: Neue Entwicklungen); ders., Zum Wesen des gegenwärtigen kirchlichen Besteuerungsrechts, in: Gedächtnisschrift Hans Peters (Berlin, Heidelberg, New York 1967) 305 ff. (im folgenden zitiert: Besteuerungsrecht); ders., Zur Problematik der Kirchensteuer, in: Civitas, Jahrbuch für christliche Gesellschaftsordnung VI (1967) 166 ff. (171 ff.), (im folgenden zitiert: Problematik).

² Siegfried Grundmann, Laizistische Tendenzen im deutschen Staatskirchenrecht, in: Kirche und Staat, Festschrift für Bischof D. Hermann Kunst (Berlin 1967) 126 ff., 130 f. (im folgenden zitiert: Laizistische Tendenzen); ders., Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Kirchensteuersachen und das Staatskirchenrecht, in: Juristenzeitung 1967, 193 ff. (194 f.).

³ K. Rahner, H. Rahner und P. Mikat, in: Staatslexikon ⁶IV (1959) 858 ff., 991 ff., 1005 ff.; vgl. auch Marré, Neue Entwicklungen 388 ff.

und die Gebühren- und Beitragsleistung für besondere kirchliche Leistungen kennt) nimmt der sogenannte geistliche Zehnt eine im Blick auf die gegenwärtige Kirchensteuer bemerkenswerte Sonderstellung ein. Er wurde von der Kirche im 6. Jahrhundert eingeführt und erhielt im 8. Jahrhundert durch die Gesetzgebung König Pippins und Kaiser Karls des Großen den Charakter einer allgemein zu leistenden, durch (staatliche) Strafe erzwingbaren Abgabe. Den Zehnt kann man als die älteste Laienabgabe an die Kirche bezeichnen, die sich im Lauf des Mittelalters in ganz Europa durchsetzte. Das die Kirche begünstigende Eingreifen der fränkischen Herrscher ist erklärlich aus der damaligen „großartig-gefährlichen“ Lehre von der Einheit von Staat und Kirche. Der eigentliche Grund für die staatliche Sanktionierung des geistlichen Zehnten lag aber nicht in der mittelalterlichen Konzeption des Staat-Kirche-Verhältnisses, sondern in der Absicht, der Kirche Entschädigung für die sogenannte karolingische bzw. pippinidische Säkularisation zu leisten; Karl Martell und seine Söhne hatten nämlich zur Bestreitung von Heeresausgaben Teile des Kirchengutes an Laien vergeben.

Die Einführung der Kirchensteuer im 19. Jahrhundert bildet eine interessante neuzeitliche Parallele zur Begründung des mittelalterlichen Zehntrechts: sie ist eine Folgeerscheinung der Säkularisation des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, durch die den Kirchen der größte Teil ihres weltlichen Besitzes genommen wurde. Wenn man auch die positiven religiös-seelsorgerischen Auswirkungen des Verlustes des Kirchenvermögens nicht übersehen darf⁴, so bleibt doch das Faktum, daß durch einen rechtswidrigen Akt des Staates – den H. v. Treitschke⁵ als häßlich, gemein und niedrig und den F. Schnabel⁶ als Beutezug, Raub, Rechtsbruch und Gewalttat deklarierte – die ganze Organisation der Kirche, der äußere Rahmen ihres religiösen Lebens zerschlagen und der Kirche die jahrhundertealte Grundlage ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Eigenständigkeit entzogen wurde und daß sie damit in materielle Abhängigkeit vom Staat geriet.

Mit der Säkularisierung und dem Ende der alten Reichskirche begann „der Exodus aus der alten Einheit von Staat und Religion und ein mehr als hundertjähriges Verhältnis der Fremdheit zwischen Kirche und politischer Welt“⁷. Das auf der Einheit von Staat und Kirche beruhende System des Staatskirchentums wurde abgelöst durch das System der Staatskirchenhoheit, dessen wichtigstes Merkmal die vom Staat in Anspruch genommene besondere Kirchenaufsicht war. Diese staatliche Kirchenaufsicht führte zu zahlreichen einseitigen staatlichen Eingriffen in den inneren Bereich der Kirche und erreichte einen Höhepunkt im sogenannten Kulturkampf in Preußen (1872 bis 1886). In dieser kritischen Epoche des Staat-Kirche-Verhältnisses liegt für den Bereich des ehemaligen Preußen auch der Entstehungszeitpunkt der Kirchensteuer. Der

⁴ H. Conrad, in: Staatslexikon ⁶IV (1959) 1003; F. Schnabel, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert IV, Die religiösen Kräfte (Freiburg ³1955) 18 ff., 44 ff.; H. Maier, Staat und Kirche in Deutschland, in: Wort und Wahrheit 19 (1964) 56.

⁵ S. E. Deuerlein, in: Staatslexikon ⁶VI (1961) 1074.

⁶ Schnabel a.a.O. 5 ff. (6).

⁷ H. Maier a.a.O. 55 ff.

preußische Staat führte gegen den kirchlichen Widerstand nach Vertreibung der Bischöfe durch einseitigen Gesetzgebungsakt⁸ für die katholische Kirche die Institution der Kirchengemeinde als organisierter Gemeinschaft der zu einem Seelsorgebezirk gehörenden Kirchenmitglieder (mit den Organen Kirchenvorstand und Kirchengemeindevertretung) ein und bestimmte sie zur Trägerin des örtlichen Kirchenvermögens und des Besteuerungsrechts⁹. Die Kirche lehnte dieses Gesetz ab, weil sie in ihm einen unzulässigen Eingriff in ihre Autonomie erblickte und weil sie es nicht zulassen wollte, daß der Staat sich durch die Einführung der Kirchensteuer den aus der Säkularisation herrührenden Zahlungsverpflichtungen entzog und seine Wiedergutmachungspflicht auf die Kirchenmitglieder abwälzte. Sie fand sich aber schließlich in den Folgejahren – wenn auch zunächst unter staatlichem Druck – zur Mitwirkung bei der Kirchensteuergesetzgebung und -erhebung bereit. Die Kirchensteuergesetzgebung des preußischen Staates fand ihren vorläufigen Abschluß vor allem durch das Kirchensteuergesetz vom 14. Juli 1905¹⁰, das nach 1945 zunächst noch in den preußischen Nachfolgeländern fortgalt.

Die gegenwärtige Verfaßtheit des Kirchensteuerrechts¹¹

Die Normierung der Kirchensteuer nach 1945 war und ist von den staatskirchenhoheitlichen Tendenzen des 19. und der ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts weitgehend frei. Die Kirchensteuer ist nach wie vor verfassungsrechtlich und staatskirchenvertraglich gesichert. Die notwendig gewordenen neuen Kirchensteuergesetze der Länder sind in Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Behörden und den Vertretern der Kirchen zustande gekommen. Den Kirchen ist bei der Ausgestaltung des Kirchensteuerrechts eine weitergehende Mitwirkung und eine größere Autonomie eingeräumt worden als beispielsweise in den preußischen Kirchensteuergesetzen. Das zeigt sich hauptsächlich darin, daß die staatlichen Kirchensteuergesetze in der Regel nur Rahmengesetze darstellen, die durch – staatlich anzuerkennende bzw. zu genehmigende – Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchen ausgefüllt werden. Während die Kirchensteuerordnungen im allgemeinen Art und Umfang der Steuer, die Auswahl des Steuersystems, die Voraussetzungen der Steuerpflichtigkeit, innerkirchliche Zuständigkeiten wie z. B. die Steuerverteilung, die Bestimmung der Instanzen für die Entscheidung über Einsprüche gegen die Steuererhebung und über Anträge auf Erlaß oder Stundung der Kirchensteuer zum Gegenstand haben, legen die Kirchensteuerbeschlüsse Maßstab und Höhe der Steuer fest.

Ein bisheriges Optimum an Sicherung der kirchlichen Selbständigkeit auf dem Gebiet der Kirchensteuer ist in den Kirchenverträgen der Länder Niedersachsen, Schles-

⁸ Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (preuß. GS S. 241).

⁹ S. Marré, Problematik 167 ff. (auch zu den folgenden Ausführungen).

¹⁰ Preuß. GS S. 281.

¹¹ Dazu s. Marré, Neue Entwicklungen 388 ff. (402 f.); ders., Besteuerungsrecht 302 ff. (315 ff.).

wig-Holstein, Hessen und Rheinland-Pfalz und im Niedersächsischen Konkordat verwirklicht worden. Sie machen auch für den Bereich des Kirchensteuerrechts mit dem allgemeinen staatskirchenrechtlichen Grundsatz ernst, daß nicht einseitig vom Staat erlassene Gesetze, sondern das Vertragskirchenrecht heute die angemessene Grundlage für die Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche ist.

Wird das Kirchensteuerrecht nicht mehr wie in der Zeit der Staatskirchenhoheit durch einseitigen staatlichen Gesetzgebungsakt erschöpfend geregelt, sondern entweder durch staatlich-kirchliche Vereinbarung oder in einem der Ausfüllung durch kirchliche Steuersatzungen fähigen und bedürftigen Kirchensteuer-Rahmengesetz, so kann man von einer koordinativen Gestaltung des Kirchensteuerrechts sprechen. In diese Richtung können auch die Ausführungen zu den Grundlagen des kirchlichen Besteuerungsrechts in den aufsehererregenden Kirchensteuer-Urteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 1965 interpretiert werden, und zwar trotz der Ambivalenz ihrer Begründungen (und unabhängig von der zu Kritik Anlaß gebenden individualistischen und einseitig wirtschaftlich-finanziellen Betrachtungsweise des Wesens der sogenannten glaubensverschiedenen Ehe).

Hier bleibt allerdings auf die Bedeutung der neuesten Entwicklungen in der allgemeinen Staatskirchenrechtslehre auch für das staatskirchenrechtliche Spezialgebiet der Kirchensteuer hinzuweisen. Nachdem während der ersten zehn Jahre unter dem Bonner Grundgesetz einhellig die Meinung vertreten wurde, das absolutistische System der Staatskirchenhoheit sei abgelöst worden durch das neue freiheitliche System der Koordination von Staat und Kirche, nach welchem das Verhältnis beider mit Eigenrechtsmacht ausgestatteter Mächte auf die Basis der Gleichberechtigung und damit des Vertragsrechts gestellt worden sei, machen sich jetzt gegenläufige und nach dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und unter der Geltung der demokratischen Verfassung der Bundesrepublik bisher als überholt betrachtete Strömungen bemerkbar: ein einseitiger Etatismus, der das Problem der staatlichen Souveränität einseitig auf Kosten – auch der kirchlichen – Freiheit löst, und eine libertinistische Trennungsideologie, die eine laizistische Trennung von Staat und Kirche anstrebt¹².

Die innerkirchliche Problematik der Kirchensteuer¹³

Das gegenwärtige Kirchensteuersystem birgt eine Problematik in sich, die zu einer außerkirchlichen und vor allem zu einer innerkirchlichen Diskussion¹⁴ führte und führt. Es geht dabei hauptsächlich um folgende Fragen: Wird das mit dem Charakter

¹² Näheres s. bei Grundmann, *Laizistische Tendenzen* 126 ff.; Marré, *Neue Entwicklungen* 388 ff.

¹³ Vgl. Marré, *Problematik* 175 ff. (auch zu den folgenden Ausführungen).

¹⁴ Vgl. z. B. für den Bereich der Evgl. Kirche: Herbert Wehrhahn, *Die Kirchensteuerpflicht der Protestanten in Deutschland* (Tübingen 1952) 6 ff., 27; Waldemar Wilken, *Unser Geld und die Kirche* (München 1964); Dieter Kohler, *Wird das Geld richtig angelegt?* in: *Christ und Welt*, 18. 11. 1966 (Nr. 46) 28; Walter Hammer, *Zur volksskirchlichen Verantwortung im Umgang mit dem Geld* (Bielefeld 1967);

der Kirchensteuer als einer Steuer im Sinne des staatlichen Abgabenrechts begriffsnotwendig verbundene Zwangssystem – das die innere Einstellung des einzelnen Steuerpflichtigen zu seiner Kirche normalerweise unberücksichtigt läßt – nicht besser durch ein Freiwilligkeitssystem etwa nordamerikanischen Musters ersetzt? Sind nicht zumindest in das Zwangssystem mehr spezifisch kirchliche Elemente einzubauen, damit die Kirchensteuer sich stärker von der Staatssteuer unterscheidet? Widerspricht es nicht dem heutigen Verständnis der Kirche, sich bei der Kirchensteuererhebung in eine Abhängigkeit vom staatlichen Steuersystem und von der staatlichen Finanzverwaltung zu begeben? Wird das Kirchensteueraufkommen richtig verwandt? Ist nicht insbesondere eine bessere Information der Kirchenglieder und der Öffentlichkeit über die Kirchensteuerverwendung notwendig, ja sogar eine Mitentscheidungsbefugnis der Kirchensteuerzahler bei der Festsetzung der Höhe des Kirchensteuersatzes und bei der Verteilung des Kirchensteueraufkommens auf die verschiedenen kirchlichen Aufgabebereiche? Wenn diese Fragen auch – wie sich im folgenden zeigen wird – eine Reihe echter Probleme und Postulate enthalten, so sind sie doch in ihrer Ausgangsposition nicht selten durch mangelnden Realismus oder durch unzureichende Sachkenntnis gekennzeichnet.

Freiwilligkeits- oder Zwangssystem?

Der Vorschlag, das gegenwärtige Kirchensteuersystem mit seinem Pflicht- und Zwangscharakter durch ein Freiwilligkeitssystem zu ersetzen, nach welchem das einzelne Kirchenglied in freier Entscheidung bestimmt, ob, in welcher Höhe und für welche Zwecke es die Kirche finanziell unterstützen will, gewinnt auf den ersten Blick viel Sympathie, zeigt bei näherer Prüfung aber auch seine Fragwürdigkeit.

Das nordamerikanische Freiwilligkeitssystem – auf das in diesem Zusammenhang meistens hingewiesen wird – ist vor dem Hintergrund der besonders gearteten geschichtlichen Entwicklung der Freiwilligkeits- bzw. Freikirchen zu sehen, aus der die Nordamerikaner ihren Freiheitsgedanken gewannen, der zur tragenden Kraft ihres Landes wurde und in dem auch die Wurzeln der Einsatz- und Gebefreudigkeit der Nordamerikaner speziell ihren kirchlichen Gemeinschaften gegenüber zu suchen sind. Es kann also nicht ohne Rücksicht auf die völlig anders verlaufene deutsche Geschichte und die völlig andere „Steuermentalität“ bzw. „Spendenmoral“ der Deutschen in der Bundesrepublik ohne weiteres in allen Einzelheiten übernommen werden.

Hinzu kommt, daß das nordamerikanische System – dessen Freiheitlichkeit von Kennern mit Fragezeichen versehen wird – trotz aller Vorzüge gerade aus den Reihen der nordamerikanischen Kirchenglieder selbst kritisiert wird. Diese Kritik richtet sich z. B. darauf, daß ein zu großer Teil der priesterlichen Arbeit aus der Suche nach den

für den Bereich der Kath. Kirche: Heinrich Flatten, Fort mit der Kirchensteuer? (Köln 1964); Volker Schmitt, Was macht die Kirche mit dem vielen Geld?, in: Norbert Greinacher – Heinz Theo Risse (Hrsg.), Bilanz des deutschen Katholizismus (Mainz 1966) 248 ff.

notwendigen Geldmitteln besteht; sie weist auch auf die Gefahr hin, daß die Kirchen in finanzielle Abhängigkeit von einigen reichen Spendern gerieten, ja, daß die Geistlichen nicht mehr all das sagen könnten, was sie von ihrem priesterlichen Amt her sagen müßten, weil ihnen sonst unter Umständen wesentliche Finanzquellen versiegt^{14a}.

Mit dieser Gefahr hängen andere Risiken zusammen: Es ist eine vielfach zu belegenden und menschlich verständliche Erfahrung, daß freiwillig Spendende leicht dazu neigen, durch die Finanzierung eines – im umfassenden Katalog kirchlicher Aufgaben vielleicht sekundären – Projekts sich selbst gewissermaßen ein Denkmal zu errichten und daß damit andere – wichtigere, aber weniger „ansehnliche“ – seelsorgerische Aufgaben hintangestellt werden müssen, weil für sie finanzielle Mittel fehlen. Aber selbst bei der Absicht, als vorrangig anzusehende seelsorgliche Anliegen durch Spenden zu unterstützen, besteht die Gefahr der „Kirchturmspolitik“, der finanziellen Förderung nur der eigenen Kirchengemeinde. Hier tauchen entsprechende Unzuträglichkeiten und Ungerechtigkeiten auf wie beim – nach 1945 weitgehend durch das Diözesankirchensteuersystem ersetzten – Ortskirchensteuersystem: die Bevorteilung der Kirchengemeinden mit finanzstarker Bevölkerung gegenüber denjenigen mit finanzschwachen Mitgliedern, die Vernachlässigung überregionaler seelsorglicher Aufgaben usw. Durch die Einführung der Diözesankirchensteuer ist ein System geschaffen worden, das einen gerechten innerdiözesanen Finanzausgleich zwischen armen und reichen Kirchengemeinden und eine überregionale Finanzplanung auf lange Sicht und mit Schwerpunktbildung für die jeweils als besonders wichtig erkannten kirchlichen Aufgaben ermöglicht.

Einmal abgesehen davon, daß das bei uns geltende Kirchensteuersystem nicht mit absolutem, unausweichlichem Zwang ausgestattet ist, da das Kirchenglied sich der Verpflichtung zur Kirchensteuerzahlung über den Weg des – durch das staatliche Recht ermöglichten – Kirchenaustritts entziehen kann, ist auch die Behauptung nicht richtig, die Erhebung solcher Zwangsabgaben stehe im Widerspruch zum Wesen der Kirche. Die katholische Kirche nimmt für sich das Recht in Anspruch, zur Deckung ihres Finanzbedarfs ihren Gliedern Steuerleistungen aufzuerlegen, deren Zahlung durch die Anwendung geistlicher Mittel erzwungen werden kann (c. 1496 CIC). Es ist moralisch durchaus einwandfrei, wenn sie sich bei der gegenwärtig praktizierten Kirchensteuererhebung statt des geistlichen des weltlichen, staatlichen Zwangs bedient; denn der Zwang, der notfalls hinter einem rechtmäßig entstandenen Zahlungsanspruch steht, kann nicht als unmoralisch bezeichnet werden.

^{14a} S. den Artikel „Ärger mit Pater Groppi“, in: FAZ vom 19. 9. 1967, in welchem von den Aktionen Pater Groppis zugunsten der Farbigen berichtet wird. Der Erzbischof von Milwaukee wies darauf hin, daß Massenaustritte und Einstellungen von Geldzuweisungen die Folge seiner Billigung von Groppis Vorgehen sei. In dem Artikel heißt es weiter: „Die prekäre Lage der Kirchen in Amerika, die auf private Geldzuweisungen ihrer Gemeindeglieder angewiesen sind, wird oft als Erklärung dafür angeführt, daß die Kirchen alle Fragen der Rassentrennung und Bürgerrechtsbewegung wie den heißen Brei umgehen. Das Beispiel Milwaukee zeigt, wie akkurat hier die Kausalverbindung funktioniert.“

Auch der gelegentlich zu hörende Vorwurf, die Kirche scheue sich nicht, von denjenigen Zwangsabgaben zu erheben, die die kirchlichen Dienste nicht oder nur selten (etwa bei Taufe, Trauung und Beerdigung) in Anspruch nähmen und nur noch formal zu ihr gehörten, kann keinen stichhaltigen Einwand gegen das gegenwärtige System liefern. Das terminologische Gegenargument, daß Kirchensteuern als Steuern – im Unterschied zu Beiträgen und Gebühren – keine Gegenleistungen für bestimmte Dienstleistungen des Steuergläubigers darstellen, soll hier nur am Rande erwähnt werden. Überdies bleibt die Frage offen, aus welchem Grund diejenigen, die nach außen kirchlich oder religiös gleichgültig erscheinen, in der Kirche bleiben, obwohl es nach den staatlichen Gesetzen ein leichtes wäre und auch weitgehend keine gesellschaftliche Diskreditierung mehr bedeuten würde, aus der Kirche auszutreten und sich damit gleichzeitig von der Kirchensteuerpflicht zu befreien. Ist vielleicht noch viel mehr an latenter Kirchlichkeit oder zumindest latenter Religiosität christlicher Provenienz da, als man gemeinhin vorschnell urteilend annimmt? Es geht jedenfalls zu weit, wenn man die Gemeinschaft der zur Kirche Gehörenden einfach um die – zwar von der geistlichen Kraft der Kirche nicht genügend ergriffenen, aber ihr doch durch die Taufe verbundenen – sogenannten Randsiedler kürzen will. Solange aber jemand einer Religionsgemeinschaft angehört, muß er sich diese Mitgliedschaft – auch finanziell – zurechnen lassen, selbst wenn er der Glaubenswelt seiner Religionsgemeinschaft innerlich entfremdet sein sollte¹⁵. Die verstärkte seelsorgliche Betreuung dieser ihr Entfremdeten bleibt allerdings eine besonders wichtige Aufgabe der Kirche^{15a}.

Ein weiteres entscheidendes Kriterium spricht für die gegenwärtige (obligatorische) Kirchensteuer: Die Kirche unterliegt mit ihrem dem Diesseits zugehörigen Wesensteil auch dem Prinzip der Gerechtigkeit. Es ist ein Postulat der Gerechtigkeit, daß sie eine möglichst gleichmäßige und zugleich angemessene Verteilung ihrer finanziellen Lasten auf die Kirchenglieder anstrebt und dabei notfalls auch Zwangsmittel einsetzt. Denn sonst wären diejenigen, die ihre Steuerpflicht ordnungsgemäß erfüllen, gegenüber den Säumigen benachteiligt.

Es ist bemerkenswert, daß in einem Teil des ob seiner Bürgerfreiheit gelobten Nachbarlandes Schweiz, nämlich im Kanton Zürich, am 6./7. Juli 1963 im Wege einer Volksabstimmung und mit Zustimmung aller Parteien durch den § 26 des neuen Gesetzes über das katholische Kirchenwesen die Abkehr von der „freiwilligen Kirchensteuer“ und der Übergang zur „obligatorischen Kirchensteuer“ vollzogen wurde. Dieser Vorgang wurde kirchlicherseits vor allem aus pastoralen Gründen begrüßt: die Geistlichen könnten nunmehr ihre gesamte Kraft, von der sie bisher annähernd ein Drittel für die finanziellen Existenzsorgen ihrer Pfarreien hätten verbrauchen müssen, der Seelsorge zuwenden; eine Feststellung, der bei dem immer bedrohlicher werdenden Priestermangel eine erhöhte Bedeutung zukomme.

¹⁵ Vgl. Paul Mikat, *Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Bundesrepublik* (Berlin 1964) 17.

^{15a} Näheres s. bei A. Grabner-Haider, *Die Chance der „Randchristen“*, in: *Der Seelsorger* 37 (1967) H. 4, 229 ff.

Die Abhängigkeit der Kirchensteuer vom staatlichen Steuersystem

Das Gerechtigkeitspostulat gewinnt Bedeutung auch für eine andere zuweilen kritisierte Eigenschaft der Kirchensteuer: ihre Abhängigkeit von der staatlichen Steuer durch das sogenannte Zuschlagsystem. Die gegenwärtige Kirchensteuer wird nach einem festen Prozentsatz der staatlichen Maßstabsteuern (vor allem der Einkommensteuer) berechnet und diesen „zuschlagen“. Diese Abhängigkeit der Kirchensteuer von der staatlichen Maßstabsteuer hat – trotz einiger negativer Aspekte (z. B. der Abhängigkeit von der staatlichen Steuerpolitik, der Steuerfreiheit bestimmter Personenkreise, die jedoch im Kirchensteuerrecht modifiziert werden kann, und des Steuerautomatismus) – die positive Auswirkung, daß das Kirchensteuerrecht weitgehend gegen eine dauernde Ungerechtigkeit, Verfassungs- und Rechtswidrigkeit automatisch geschützt ist. Denn die Erhebung der den Kirchensteuern zugrunde liegenden Staatssteuern kann in einem demokratischen und rechtsstaatlichen System wie der Bundesrepublik nicht ständig in einer ungerechten, verfassungs- und rechtswidrigen Weise erfolgen. Auch an dieser Stelle sollte nicht verschwiegen werden, daß die Forderung nach Beseitigung des Zuschlagsystems und nach Einführung eines (als adäquater angesehenen) kircheneigenen Steuertarifs – einmal abgesehen von der Schwierigkeit der Verwaltbarkeit durch staatliche Behörden – nicht selten von romantischen Idealvorstellungen getragen ist, die vor der Sachproblematik kaum standhalten.

Kirchensteuerverwaltung durch Kirche oder Staat?

Die Kirchensteuergesetze der Bundesländer lassen den Kirchen die Wahl, die Kirchensteuerverwaltung in eigene Hände zu nehmen oder im Auftragswege die Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die staatlichen Finanzämter zu erreichen, womit dann auch die Einbehaltung der Kirchenlohnsteuer im Lohnabzugsverfahren durch die Arbeitgeber verbunden ist. Die Kirchen haben sich nach 1945 für die staatliche Steuerverwaltung entschieden. Hier setzt die gegenwärtige Kritik am heftigsten ein. Nicht also die Kirchensteuer als solche, sondern ihre Verwaltung durch die Finanzämter ist vielen ein Stein des Anstoßes¹⁶.

Hier sind zunächst die innerkirchlichen Stimmen der Kritik zu nennen, die von einem spiritualistischen Kirchenbegriff her die einseitige Konsequenz ziehen, die Kirche könne in ihrer irdischen Existenz des Kleides weltlich-staatlichen Rechts völlig entbehren und jede institutionelle Verbindung der Kirche zum Staat sei prinzipiell abzulehnen; wer so denkt, wird auch die staatliche Kirchensteuerverwaltung als eine unangemessene Verquickung von staatlichen und kirchlichen Elementen ansehen. Fer-

¹⁶ Flatten a.a.O. 21, 31, 35 ff.; Wilken a.a.O. 82 ff.

ner ist hier die – schon erwähnte – laizistische Trennungsideologie zu nennen (die man als „Zauberformel der Theorie“ apostrophieren kann). Während in den klassischen Trennungsländern, nämlich in den USA und in Frankreich, die Entwicklung zu einem „kooperativen Separatismus der Kirche und des Staates“ bzw. zu einer „vertrauensvollen Zusammenarbeit beider Mächte innerhalb der Trennung“, also zu einer Abschwächung der ursprünglichen krassen Trennungskonzeption geführt hat, üben die laizistischen Bestrebungen in der Bundesrepublik – wenn sie sich auch nicht auf eine starke geistige Strömung in der Öffentlichkeit stützen können – neuerdings doch wieder einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf Staatskirchenrechtslehre und Rechtsprechung aus¹⁷.

Bei der Entscheidung zwischen der kircheneigenen und der staatlichen Kirchensteuerverwaltung sind die Vorzüge und Nachteile beider Möglichkeiten gegeneinander abzuwägen. Gegen eine staatliche Steuerverwaltung spricht, daß der geistliche Charakter der Abgabe an die Kirche verdeckt wird (wenngleich diesem Charakter nicht allein dadurch Rechnung getragen wird, daß statt an das Finanzamt an ein kirchliches Steueramt gezahlt wird); daß die Einziehung durch das Finanzamt im Bürokratischen verbleibt, während die Erhebung durch kirchliche Stellen die Möglichkeit eines persönlichen Kontaktes böte (immerhin gehen Einsprüche gegen die Kirchensteuererhebung und Anträge auf Erlaß oder Stundung von Kirchensteuer – also gerade jene Fälle, in denen es zu einem Kontakt mit dem Steuerpflichtigen kommen kann – auch unter dem gegenwärtigen System nicht an die Finanzämter, sondern an die Kirchen).

Für die Beibehaltung der staatlichen Kirchensteuerverwaltung sprechen folgende Argumente: Die exakte Erfassung der Kirchensteuerpflichtigen durch die Finanzämter und die Praktizierung der sogenannten Gegenwartsbesteuerung mindern die Steuerausfälle, erhöhen das Kirchensteueraufkommen und ermöglichen damit erst die breit-angelegte Arbeit z. B. auch auf dem sozial-karitativen Sektor. Das heutige System gewährleistet eine verhältnismäßig gleichmäßige und gerechte Heranziehung aller Gläubigen zu den kirchlichen Lasten. Und zwar deshalb, weil die Finanzämter besser als kirchliche Organe trotz der starken Bevölkerungsfuktuation und des häufigen Wohnsitzwechsels die Kirchenglieder ausnahmslos und nach ihrer wahren Zahlungskraft erfassen können. Die Kirchensteuererhebung auf dem Weg des Lohnabzuges ist für den Steuerpflichtigen angenehmer und darum psychologisch weniger belastend. Die Kirchensteuerverwaltung durch die Finanzämter ist endlich auch erheblich sparsamer als eine kircheneigene Verwaltung. Während der Staat für die Kirchensteuerverwaltung eine Vergütung in Höhe von 3 Prozent bzw. 4 Prozent des Kirchensteuer-

¹⁷ Zu den angeführten Strömungen s. A. Hollerbach, Anmerkung zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 4. 10. 1965, in: Juristenzeitung 1966, 271; ders., Trennung von Staat und Kirche?, in: Hochland 58 (1965/66) 63 ff.; ders., Das Staatskirchenrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Archiv des öffentlichen Rechts 92 (1967) 99 ff.; Marré, Neue Entwicklungen 390 ff., 397 f.; Ulrich Scheuner, Erörterungen und Tendenzen im gegenwärtigen Staatskirchenrecht der Bundesrepublik, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (1), als Manuskript gedruckt (Essen 1967) 108 ff.; Grundmann, Laizistische Tendenzen 126 ff.

aufkommens erhält, würde ein neu aufzubauender kircheneigener Verwaltungsapparat ein Vielfaches verbrauchen.

Schließlich ist darauf zu verweisen, daß unter den rechtsstaatlichen Verhältnissen in der Bundesrepublik nicht die Gefahr besteht, daß die Kirche durch die staatliche Verwaltungshilfe in eine Abhängigkeit vom Staat gerät, die ihr Wesen und ihren Auftrag gefährden. Gerade dann, wenn ein gesetzlich fundierter Anspruch auf die Übernahme der Kirchensteuerverwaltung durch staatliche Behörden besteht, ist kaum eine Gefahr für die ungekürzte Ausübung des Verkündigungsauftrags bzw. Wächteramts der Kirche gegeben. Im übrigen könnte die Kirche jederzeit die staatliche Zwangshilfe bei der Kirchensteuererhebung kündigen, falls der Staat sie zu unzulässiger Einflußnahme auf das kirchliche Heilswirken mißbrauchen sollte.

Die „arme Kirche“ und das kirchliche Engagement im sozial-karitativen Raum

Wenn gesagt wird, die Kirche müsse zum urkirchlichen Gemeindeleben zurückkehren und arm werden, wenn sie gehört werden wolle¹⁸, so bedeutet das ein puristisches Vorbeisehen an den Realitäten und Erfordernissen heutigen kirchlichen Lebens, insbesondere moderner Seelsorge. Zudem enthält die Vorstellung von der „armen Kirche“ eine spiritualistische Verkennung des Wesens der Kirche und speziell ihres Verhältnisses zum Geld; es wird dabei übersehen, daß das Geld der Kirche nicht in sich suspekt ist, sondern einen wesentlichen und notwendigen Beitrag der Kirchenglieder aus den Erträgen ihrer Arbeit zur Finanzierung des umfassenden Dienstes der Kirche darstellt und damit eine legitime Funktion erfüllt¹⁹.

Gewiß muß es ernst genommen werden, wenn die Befürchtung ausgesprochen wird, die materielle Sicherung durch das gegenwärtige Besteuerungsrecht könne dazu führen, daß die Kirchen in überlebten Formen verharren und auf kritische Selbstbesinnung verzichten, daß ihre geistliche Kraft erlahme und sie schließlich mehr von staatlicher Förderung lebten als aus ihrer geistlichen Substanz, daß die Lage der Kirche äußerlich glänzend, innerlich aber schwach sei. Diese Überlegungen zeigen aber keine unentrinnbare Entwicklung auf und können daher keinen prinzipiellen Einwand gegen die bestehende Staat-Kirche-Ordnung einschließlich des Kirchensteuerrechts begründen. Sie zeigen und mahnen allerdings, daß staatliche Förderung den Kirchen nur dann zum Vorteil gereicht, wenn sie dabei ihrer eigentlichen Aufgabe treu bleiben²⁰.

¹⁸ Vgl. die Zitate bei Schmitt a.a.O. 249, 265 f. – Daß diese These nicht richtig ist, kann man auch aus einem Vergleich der Verhältnisse z. B. in französischen und südamerikanischen Diözesen mit denen in den (wohlhabenderen) westdeutschen Diözesen entnehmen: die Zahl der „Praktizierenden“ ist in Frankreich und Südamerika prozentual niedriger als in der Bundesrepublik. Im übrigen wirkt es sich für die Wahl des Priesterberufs in Frankreich und Südamerika retardierend aus, daß damit ein „sozialer Abstieg“ und folglich ein Verlust an Sozialprestige verbunden ist.

¹⁹ Dazu s. Hammer a.a.O. 3 ff.

²⁰ Konrad Hesse, Partnerschaft zwischen Kirche und Staat?, in: Das Verhältnis von Staat und Kirche (Studien und Berichte der Katholischen Akademie in Bayern, H. 30, Würzburg 1965) 143.

Die kurzschlüssige Forderung nach Abschaffung des gegenwärtigen Kirchensteuersystems übersieht schließlich, daß eine solche Maßnahme wesentliche Gebiete kirchlichen Wirkens gefährden müßte; und zwar nicht nur das seelsorgerische und missionarische, sondern auch und gerade das sozial-karitative und kulturelle Leben der Kirchen, das nicht nur den Gläubigen, sondern dem Volksganzen dient. Eine „arme Kirche“ wäre überdies außerstande, ihren sozialen Verpflichtungen gegenüber den zu ihr in einem Dienstverhältnis Stehenden vorbildhaft zu erfüllen. Was den karitativen und kulturellen Bereich angeht, müßten beim Wegfall der Kirchensteuer Staat und Gemeinden in diese Funktionen eintreten mit der Folge einer bloßen Verlagerung der Steuerlast vom kirchlichen auf den staatlichen Bereich und einer zunehmenden staatlichen Monopolisierung des gesellschaftlichen Lebens²¹. Daß Staat und Kommunen diesen Zuwachs an sozial-karitativen Funktionen personell kaum ausfüllen könnten, sei nur beiläufig erwähnt.

Bemerkungen zur Verwendung der Kirchensteuer

Die Verwendung der Kirchensteuer kann hier nicht umfassend abgehandelt werden²²; es sollen nur einige Akzente gesetzt werden.

Zu Beginn sei betont: unabhängig davon, in welcher Form die Kirche von ihren Gliedern Abgaben erhebt, hat vor der Verwendung dieser Abgaben kirchlicherseits die Besinnung auf ihre Aufgaben in der modernen Gesellschaft und auf deren Rangfolge zu stehen. Ohne eine solche Besinnung, bei der Pastoraltheologie, -soziologie und Finanzwissenschaft ihren Beitrag zu leisten haben, ist eine sachgerechte Prioritätenliste für die Finanzzuweisungen an die einzelnen Sektoren kirchlicher Arbeit und eine verantwortungsbewußte Haushaltspolitik nicht möglich²³. Dieses Postulat ergibt sich nicht nur aus der Sache selbst, nämlich aus dem Auftrag der Kirche, sondern auch aus ihrer Verantwortlichkeit gegenüber dem Kirchensteuerzahler²⁴.

Bei der Bemühung um eine sachgerechte Verteilung ihres Steueraufkommens werden die Kirchen die Äußerungen von Kirchengliedern zur kirchlichen Finanzpolitik nicht als lästige Einmischung Unzuständiger, sondern als erfreuliches Zeichen des Interesses, des Sich-mitverantwortlich-Fühlens und als einen Beitrag zur innerkirchlichen Meinungsbildung betrachten, sie werden die Stellungnahmen auf ihre Berechtigung prüfen, und in ihnen enthaltene echte Verbesserungsvorschläge aufgreifen müssen.

²¹ Paul Mikat, *Das Verhältnis von Kirche und Staat im Lande Nordrhein-Westfalen in Geschichte und Gegenwart* (Köln, Opladen 1966) 39.

²² Eine Darstellung und Erläuterung des Kirchensteueraufkommens und seiner Verwendung in den westdeutschen Diözesen wird gegenwärtig von der Kirchensteuerkommission der deutschen Bischofskonferenz vorbereitet.

²³ Schmitt a.a.O. 261; Hammer a.a.O. 8 ff.

²⁴ Hammer a.a.O. 8.

Mehr Geld für Menschen als für Bauten

Zur Illustrierung der Kirchensteuerverwendung soll Zahlenmaterial des Jahres 1965 aus dem (weitgehend städtisch strukturierten) Bistum Essen und dem (noch weitgehend ländlich strukturierten) Bistum Münster zugrunde gelegt werden. Sowohl im Bistum Essen wie im Bistum Münster werden 45 bis 50 Prozent des Kirchensteueraufkommens (das 1965 im Bistum Essen 70,1 Mio DM und im Bistum Münster 72,6 Mio DM betrug)²⁵ für Besoldungs- und Versorgungszwecke verwandt. Zur Deckung des gesamten Personalaufwands sind jedoch noch Beiträge aus anderen Finanzquellen als der Kirchensteuer nötig. Der Gesamtpersonalaufwand lag für 1965 im Bistum Essen bei 39,8 Mio DM (13,1 Mio DM für Geistliche und 26,7 Mio DM für Laien) und im Bistum Münster bei 43,4 Mio DM (19,7 Mio DM für Geistliche und 23,7 Mio DM für Laien).

Es ist gewiß richtig, wenn gesagt wird²⁶, die Kirche solle – nach dem Wiederaufbau der kriegszerstörten kirchlichen Gebäude – ihr Geld mehr in Menschen als in Steine investieren. Es ist erfreulich, daß die diözesanen Haushaltspläne in den letzten Jahren bereits eine Kürzung der Positionen für Baukosten zeigen: So ist z. B. im Bistum Münster der Anteil der Baukosten am Haushaltsvolumen von 28,77 Prozent (davon 9,8 Prozent für sozial-karitative Einrichtungen und Schulen) im Jahr 1965 auf 15,70 Prozent für das Jahr 1968 (Haushaltsvoranschlag) zurückgegangen.

Es wäre zu wünschen, daß sich dieses Verhältnis weiter zugunsten des personellen Aufwands verschiebt. Aber wie so häufig ist die Situation schwieriger, als es die Kritik manchmal sieht. In den Großstädten – aber nicht nur in ihnen – ist eine starke und in ihrer Entwicklung noch nicht abzusehende Aussiedlungsbewegung in die Randgebiete und in Trabantenstädte im Gange. Diese neuen Siedlungsgebiete bedürfen eigener seelsorglicher Zentren mit Kirche, Pfarrhaus, Kindergarten usw. Damit werden die Kirchen im Stadtinneren zwar leerer; sie müssen aber weiterhin instand gehalten werden. Das verursacht zumal bei historisch bedeutsamen Baudenkmälern erhebliche Kosten.

Bei der Forderung, größere finanzielle Mittel im Personalsektor einzusetzen, wird auf mehr Engagement in der Erwachsenenbildung²⁷, im Schulwesen, in der Ausbildung von Katecheten und Seelsorgehelfern, in der „Standesseelsorge“ (etwa in der Studentenseelsorge) hingewiesen. Aber auch das bringt wegen der notwendigen Anstellung hauptamtlicher Laienkräfte nicht nur große, fortdauernde Besoldungs- und Versorgungslasten mit sich, sondern verlangt auch erhebliche Leistungen für die Errichtung und Unterhaltung von Gebäuden. So mußte das Bistum Essen für die Errichtung des Pfarrzentrums an der Ruhr-Universität Bochum in den Etats von 1964 bis 1968 eine Summe von insgesamt rund 17,1 Mio DM einsetzen.

²⁵ Hier wird die Verwendung der Kirchensteuer behandelt; daneben verfügt die Kirche auch über andere Einnahmequellen (z. B. aus Stiftungen, Kollekten, Vermögen).

²⁶ Schmitt a.a.O. 260.

²⁷ Ebd.

Aufwendungen für Caritas und Bildung

Welchen Umfang hat der Aufwand für sozial-karitative und für Bildungseinrichtungen? Im Jahre 1965 gab das Bistum Essen rund 28,2 Mio DM für fortdauernde und einmalige Aufgaben dieser Art aus; das Bistum Münster 40,4 Mio DM.

In den beiden Bistümern existieren z. B. folgende Einrichtungen, die das nicht in Zahlen faßbare Engagement im Sektor Caritas und Bildung allerdings nur andeuten können:

	Bistum Essen	Bistum Münster (ohne Oldenburg)
Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten etc.)	295 (24 600 Pl.)	391 (35 186 Pl.)
Kinder- und Säuglingsheime	22 (2 040 Pl.)	19 (1 003 Pl.)
Einrichtungen für geistig behinderte Kinder	4	10
Ehe- und Familienberatungsstellen	7	1
Erziehungsberatungsstellen	5	5
Kinder- und Jugenddörfer	2	1
Jugendwohnheime, Lehrlingsheime	29	28
Schülerheime	1	
Mütherschulen	12	17
Altenheime	48 (2 870 Pl.)	105 (4 062 Pl.)
Altentagesstätten	33	20
Heime für Körperbehinderte		1
Heime für Hör- und Sprachgeschädigte		1
Erholungs- und Kurheime für Erwachsene		7
Erholungs- und Kurheime für Kinder und Jugendliche	3	4
Müttergenesungsheime		4
Erholungsheime für Familien	3	3
Tagesheime für ausländische Arbeiter	9	5
Erziehungsheime für schulentlassene Jugendliche	1	8
Heilanstalten für Suchtkranke	1	
Gemeindekrankenpflegestationen	115	109
Haus- und Familienpflegestationen	15	95
Realschulen		9
Gymnasien	3	6
Abendgymnasien	1	
Institute zur Erlangung der Hochschulreife		1
Institute zur Vorbereitung auf die Begabtensonderprüfung	1	
Studentenheime	4	10
Häuser für Erwachsenenbildung	1	1
Katechetische Institute	1	
Institute zur Vorbereitung von Entwicklungshelfern	1	
Höhere Fachschulen für Sozialarbeiter	1	

Fachschulen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen	2	4
Höhere Fachschulen für Jugendleiterinnen		1
Krankenpflegeschulen	21	27
Krankenpflegehelferinnenschulen	5	5
Pflegevorschulen und Vorseminare	5	9
Höhere Fachschulen für sozialpädagogische Berufe		1
Seminare für Seelsorgehilfe	1	1

Im übrigen sei in diesem Zusammenhang auch noch auf das Krankenhauswesen der Kirchen aufmerksam gemacht, das sich allerdings wegen des kostendeckenden Pflegesatzes weitgehend finanziell selbst trägt. Die Krankenhausstatistik weist aus, daß es in der Bundesrepublik am 31. 12. 1964 3 609 Krankenhäuser mit 619 388 Betten gegeben hat. Davon waren freie gemeinnützige Krankenhäuser 1 285 mit 227 890 Betten. Von diesen wiederum waren in katholischer Trägerschaft 826 mit 139 455 Betten. In Nordrhein-Westfalen gab es am 31. 12. 1965 768 Krankenhäuser mit 169 394 Betten, davon waren in katholischer Trägerschaft 421 mit 74 713 Betten. Im Bereich des Bistums Essen gab es zum selben Zeitpunkt 92 Krankenhäuser mit 26 837 Betten. Unter diesen befanden sich 40 katholische Häuser mit 13 137 Betten; im Bereich des Bistums Münster (ohne Oldenburg) 135 katholische Krankenhäuser mit 21 382 Betten.

Bei der angedeuteten Vielfalt der Aufgaben werden sich die Kirchen davor hüten müssen, einem „ungeordneten Pluralismus vielfältiger Anforderungen“ zu verfallen; sie werden auch bei jedem neuen Projekt zu bedenken haben, daß es zur Institutionalisierung tendiert und sich nur schwer wieder abbauen läßt, daß es also für die Zukunft fortdauernde Sach- und Personalausgaben mit sich bringt und damit den Spielraum freier Verfügbarkeit über Finanzierungsmittel einengt²⁸. Andererseits wird man den Kirchen aber auch nicht ohne weiteres raten können, sich aus den Bereichen zurückzuziehen, die nicht unmittelbar der Seelsorge, die aber – wie z. B. der karitative Bereich – dem Gemeinwohl dienen. Wieweit sich die Kirchen in concreto hier engagieren oder wieweit sie sich zurückziehen sollen, bedarf sorgfältiger Überlegung sowohl der zuständigen Gremien wie auch der steuerzahlenden Gläubigen; zumal dann, wenn die kirchlichen Einrichtungen nicht durch diejenigen anderer Träger ersetzbar sind.

Gerade auch aus diesen Gründen werden die Kirchen mehr als bisher ihren Kirchenmitgliedern Einblick gewähren müssen in die Höhe der aufkommenden Kirchensteuer und in die Kirchensteuerverwendung. Hinzu kommt die Erwägung des Bonner Kanonisten Heinrich Flatten²⁹: „Der mündige Christ, an dessen Mündigkeit man so gerne appelliert, wenn man ihn braucht, sollte auch erfahren dürfen, zu welchem Betrag die Gelder aus seiner Hand anlaufen und für welche Zwecke sie im einzelnen verwandt

²⁸ Schmitt a.a.O. 260 f.; Kohler a.a.O. 28.

²⁹ Flatten a.a.O. 44 f.; vgl. auch Schmitt a.a.O. 250 ff.

werden.“ Wichtig ist auch die Überlegung, daß eine ausreichende und sachgemäße Unterrichtung der Öffentlichkeit unsachliche und einseitige Darstellungen des Kirchensteuerwesens verhindern bzw. ihnen die Wirkung nehmen wird. Ein weiteres Postulat richtet sich schließlich auf eine stärkere Mitentscheidungsbefugnis der Kirchensteuerzahler bei der Verwendung der Kirchensteuer: „Wenn schon das Geld zum allergrößten Teil aus ihren Reihen kommt, so wollen sie auch mitberaten und mitbeschließen können, für welche Aufgaben und Werke die Kirchensteuermittel im einzelnen eingesetzt werden.“³⁰

An dieser Stelle werden – unter Heranziehung der Ergebnisse des II. Vatikanischen Konzils und der Erkenntnisse der modernen Religionssoziologie³¹ – allgemeine Überlegungen übre innerkirchliche Reformen vorangetrieben werden müssen: wie etwa kirchliche Verwaltungen und Verbandsleitungen ihre Autorität angemessen auszuüben haben und wie dabei das berechnigte Verlangen der – auf ihre Mündigkeit immer wieder angesprochenen – heutigen „Laien-Christen“ berücksichtigt werden kann, im kirchlichen Bereich nicht nur als Gehorsam schuldende Objekte der Seelsorge behandelt, sondern als mitwissende, mitentscheidende und mitverantwortliche Glieder der Gemeinschaft der Gläubigen ernst genommen zu werden, vor allem auch im Bereich der sogenannten Temporalienverwaltung, in den sie ihre Sachkunde insbesondere Maße einbringen können. Es wird kein einfacher Prozeß sein, die lange Zeit verdunkelten und neu ans Licht gehobenen Erkenntnisse in einer modernen kirchlichen Praxis Gestalt annehmen zu lassen.

³⁰ Flatten a.a.O. 47 ff., der auch auf Ansätze zu einer Mitentscheidung von Kirchensteuerzahlern bei der Festsetzung der Höhe der Kirchensteuer und der Kirchensteuerverwendung im gegenwärtigen Kirchensteuerrecht hinweist, nämlich auf die Kirchensteuerbeiräte der Bistümer im Lande Nordrhein-Westfalen. Allerdings ist bedauerlicherweise festzustellen, daß sich nur wenige qualifizierte Laien für eine Mitarbeit in diesen Gremien bereithalten. – Vgl. auch Schmitt a.a.O. 252.

³¹ Vgl. etwa Harry Hoefnagels, Kirche in veränderter Welt (Essen 1964) 102 ff.